

Dogmatische Herausforderungen

Zur Legitimität von Kumulationsdelikten

Paul Krell¹

I. Einführung

Vor rund sechs Jahren veröffentlichte *Wolfgang Frisch* einen Beitrag zum Thema „Strafrecht und Klimaschutz“ und bemängelte darin, dass sich die Strafrechtswissenschaft trotz der fundamentalen Bedeutung des Themas mit dem Klimaschutz bisher kaum befasst hat.² Rund fünf Jahre später haben *Helmut Satzger* und *Nicolai von Maltitz* in die gleiche Kerbe geschlagen.³ Nähert man sich der Frage an, welchen Beitrag die Strafrechtswissenschaft zu diesem Thema leisten kann, ist zunächst festzuhalten, dass die Rolle des Strafrechts von vornherein dadurch begrenzt ist, dass es als „(akzessorisches) Sekundärrecht“ nichts gegen die zahlreichen *rechtlich zulässigen* Beeinträchtigungen des Klimas ausrichten kann.⁴ Damit dürfte sich auch die Zurückhaltung der Strafrechtswissenschaft erklären: Der Klimaschutz scheint strafrechtlich erst dann bedeutsam zu werden, wenn die erforderlichen Änderungen im einschlägigen Primärrecht vorgenommen wurden. Das bedeutet aber nicht, dass sich nicht schon jetzt bestimmte grundlegende Fragen identifizieren und bearbeiten ließen, die für ein Klimastrafrecht *de lege ferenda* bedeutsam sein werden.

In beiden genannten Beiträgen ist das Problem angesprochen, dass die Gefahren für das Klima nicht unmittelbar durch einzelne Personen oder Organisationen verursacht werden, sondern maßgeblich von Kumulationseffekten ausgehen.⁵ Es stellt sich die Frage, ob solche Kumulationseffekte eine Strafnorm zum Klimaschutz legitimieren könnten. Zweifel daran drängen sich deshalb auf, weil in der Strafrechtswissenschaft große Skepsis gegenüber der Legitimität sog. Kumulationsdelikte (bei denen die Kumulationsgefahr die Strafandrohung legitimiert) herrscht. Diese Skepsis ist häufig

1 Zum Gedenken an *Matthias Amador*, dessen Einsatz gegen den Klimawandel ein viel zu frühes Ende fand.

2 *Frisch*, GA 2015, 429 ff.

3 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff.

4 *Frisch*, GA 2015, 429, 433 f.

5 Vgl. *Frisch*, GA 2015, 429, 433 f.; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 5, 9.

sogar mit dem Einwand verbunden, es sei verfassungsrechtlich unzulässig, Kumulationsdelikte im Kriminalstrafrecht zu normieren. Diese Kritik richtet sich praktisch durchweg gegen einen Vorschlag *Lothar Kuhlens*, bei dem die folgenden Überlegungen daher beginnen sollen (II.). Anschließend wird die Kritik nachgezeichnet (III.). Erst dann ist es möglich, der Frage nachzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen Kumulationsdelikte im Kriminalstrafrecht im Allgemeinen und in einem Klimastrafrecht im Besonderen zulässig sind (IV.).

II. Das Kumulationsdelikt bei Kühlen

Die Lehre vom Kumulationsdelikt geht zurück auf Überlegungen *Kuhlens* zum Handlungserfolg der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB). Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer ein Gewässer verunreinigt oder sonst nachteilig verändert. Weil das Verunreinigen nur ein spezieller Fall des sonst nachteiligen Veränderns ist, geht es vor allem um die Frage, wann das Gewässer *nachteilig* verändert wird. *Kühlen* betont insofern, dass „nachteilig“ ein Relationsbegriff und es deshalb stets erforderlich sei, anzugeben, in Bezug worauf, für wen oder wofür etwas nachteilig ist.⁶ Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der Befund, dass die hM einerseits den Erfolg der Gewässerverunreinigung sehr weit verstehe, diese Weite aber andererseits oft gar nicht erkannt werde.⁷ Damit haben *Kuhlens* Überlegungen schon im Ansatz eine restriktive Tendenz, die in der Diskussion häufig übergangen worden ist.⁸ Seine erste wichtige These lautet, dass sich § 324 StGB nicht in die hergebrachte Deliktstypologie einordnen lasse und deshalb ein Deliktstypus eigener Art sei.⁹

Nach traditionellem Verständnis gibt es Verletzungsdelikte sowie konkrete und abstrakte Gefährdungsdelikte.¹⁰ Dabei werden die Verletzungsdelikte und die konkreten Gefährdungsdelikte häufig unter den Oberbegriff der Erfolgsdelikte gebracht. Damit soll der Umstand deutlich gemacht

6 *Kühlen*, GA 1986, 389, 393.

7 *Kühlen*, GA 1986, 389, 390 ff.

8 Zutr. betont dagegen bei *Daxenberger*, Kumulationseffekte, 1997, S. 60; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 188; s. auch *Petznek*, Umweltstrafrecht, 1989, S. 26.

9 *Kühlen*, GA 1986, 389, 395 ff.

10 S. nur *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch AT, 5. Aufl. 1996, S. 263 ff.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn 123 f.

werden, dass auch die konkrete Gefahr einen *Gefahrerfolg* voraussetzt.¹¹ Dadurch stehen sie den Verletzungsdelikten nahe und unterscheiden sich zugleich grundlegend von den abstrakten Gefährdungsdelikten, bei denen die Strafandrohung auf der Erwägung beruht, dass das verbotene Verhalten *typischerweise* gefährlich ist. Dieser Gedanke ist häufig treffend dahingehend beschrieben worden, dass die Gefährlichkeit bei den abstrakten Gefährdungsdelikten nicht tatbestandliche Voraussetzung, sondern *Motiv der Gesetzgebung* sei.¹²

Während es nun bei den abstrakten Gefährdungsdelikten um typischerweise gefährliches Verhalten gehe, meint *Kuhlen*, bei der Gewässerverunreinigung sei das verbotene Verhalten isoliert betrachtet typischerweise ungefährlich. Es handele sich damit um einen neuartigen Deliktstypus, um ein *Kumulationsdelikt*. Ein solches „fordert nicht, daß eine einzelne Handlung zu einer Verletzung oder Gefährdung führt, sondern nur, daß die Einzelhandlung zu einer Art von Handlungen gehört, die, wenn sie *in großer Zahl* vorgenommen würden, eine Verletzung oder Gefährdung herbeiführen würden.“¹³ Später hat *Kuhlen* diese Definition dahingehend präzisiert, dass (bei realistischer Betrachtung) damit zu rechnen sein müsse, dass derartige Handlungen in großer Zahl vorgenommen würden.¹⁴

Der Unterschied zwischen abstrakten Gefährdungsdelikten und Kumulationsdelikten werde bei einem Vergleich von § 324 StGB und § 316 StGB deutlich:¹⁵ Die Gefährdung, die von einer Trunkenheitsfahrt ausgeht, bestehe völlig unabhängig davon, ob auch andere Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen betrunken Auto fahren. Bei der Gewässerverunreinigung sei dagegen die Ungefährlichkeit der Einzelhandlungen die Regel (weil diese das Gewässer als Ganzes normalerweise nicht beeinträchtigen); eine ökologische Gefährdung entstehe erst, wenn die Einzelhandlungen in großer Zahl vorgenommen werden.

11 Grundlegend dazu insbesondere *Wolter*, JuS 1978, 748, 750.

12 So erstmals wohl *Frank*, IKV 7 (1899), 186, 190; s. ferner *Anastasopoulou*, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 67; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, Rn 19 vor § 13; *Michels*, Strafbare Handlung und Zuwiderhandlung, 1963, S. 69; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn 68, § 11 Rn 153; *Schünemann*, JA 1975, 787, 793; *Umhauer*, Ein Beitrag zur Lehre vom Begriff und Wesen des Polizeideliktes, 1904, S. 46, 51, 55; *Wohlens*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 281 f.

13 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 399 – Hervorhebungen im Original.

14 *Kuhlen*, ZStW 105 (1993), 697, 716 m. Fn. 1 mit Blick auf die Kritik bei *Ronzani*, Erfolg und Zurechnung im Umweltstrafrecht, 1992, S. 60 f. m. Fn. 134.

15 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 399 f.

Kuhlen untersucht nun naheliegende Einwände, die gegen die Deutung des § 324 StGB als Kumulationsdelikt sprechen könnten. Ein erster Einwand könne darin liegen, dass diese Deutung das Merkmal „nachteilig“ völlig funktionslos mache.¹⁶ Dem stehe der weitere Einwand nahe, die Deutung als Kumulationsdelikt erfasse in unangemessenem Ausmaß Bagatellfälle.¹⁷ Beiden Einwänden wird entgegengehalten, dass die spezifischen Anforderungen an die Kumulationsgefahr (ursprünglich also das Risiko kumulativer Tathandlungen, später die zusätzliche Voraussetzung, dass solche Handlungen realistischerweise zu erwarten sind) das tatbestandliche Verhalten einschränken. Mit diesen Überlegungen hängt die (von *Kuhlen* tendenziell bejahte) Frage zusammen, ob sich die Voraussetzungen eines Kumulationsdelikts so formulieren lassen, dass sie dem Bestimmtheitsgebot genügen.¹⁸

Damit verbleibe die Frage, „ob es sich rechtfertigen [lässt], wegen Handlungen zu bestrafen, die als Einzelhandlungen nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig weder zu einer Verletzung noch zu einer konkreten oder abstrakten Gefährdung des geschützten Rechtsguts führen“.¹⁹ Der einzig sinnvolle Legitimationsansatz lasse sich „im Anschluss an den ökonomischen Sprachgebrauch als Rechtfertigung aus dem Prinzip der großen Zahl“ bezeichnen.²⁰

III. Die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt

Die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt beruht zunächst auf zwei Einwänden, die *Kuhlen* bereits antizipiert hatte: Erstens stelle sich ein Bestimmtheitsproblem (1.) und zweitens bestehe die Gefahr, die Bagatellklausel zu unterlaufen (2.). Darüber hinaus wird behauptet, Kumulationsdelikte verstießen gegen das Schuldprinzip (3.).

16 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 400 f. Im Grunde ist das eine Auseinandersetzung mit dem Verschleifungsverbot *avant la lettre*. Vgl dazu auch *Kuhlen*, in: Saliger ua (Hrsg), Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 943, 944 m. Fn. II.

17 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 406 f.

18 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 406 f.

19 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 401.

20 *Kuhlen*, GA 1986, 389, 401 ff.

1. Bestimmtheitseinwand

Ein erster verbreiteter Einwand gegen die Lehre vom Kumulationsdelikt lautet, diese genüge dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht.²¹ Denn es sei völlig unklar, wann von einer hinreichend großen Zahl an Personen auszugehen ist, die die Handlung ebenfalls begehen könnten. Desgleichen bleibe im Dunkeln, unter welchen Umständen realistischerweise davon auszugehen ist, dass ähnliche Handlungen von anderen Personen vorgenommen werden. Dieser Einwand wird im Folgenden als *Bestimmtheitseinwand* bezeichnet. Bereits hier sei erwähnt, dass sich diese Kritik zunächst einmal gegen eine bestimmte Deutung des § 324 StGB richtet. Es versteht sich nicht von selbst, dass der Bestimmtheitseinwand alle Kumulationsdelikte betrifft.

2. Bagatelleinwand

Ferner wird eingewandt, die Lehre vom Kumulationsdelikt hebele die Bagatellklausel praktisch aus. Sie führe damit potenziell dazu, dass jede noch so minimale Einleitung von Stoffen in das Gewässer erfasst werden kann.²² Dann ergebe sich die Strafbarkeit aber letztlich nur noch aus dem Prinzip „wenn das alle machen...“.²³ Auch dieser Vorwurf, der sich als *Bagatelleinwand* bezeichnen lässt, richtet sich unmittelbar nur gegen *Kuhlens* Verständnis der Gewässerverunreinigung. Dass er dagegen auf alle Kumulationsdelikte zutrifft, ist ebenfalls nicht selbstverständlich.

21 *Daxenberger*, Kumulationseffekte, 1997, S. 61 f.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn 82; s. auch *Heine/Meinberg*, Gutachten D für den 57. Deutschen Juristentag, 1988, D 34 m. Fn. 39; *Zieschang*, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 244 f.

22 *Brahms*, Die Definition des Erfolges der Gewässerverunreinigung, 1994, S. 145 f.; *Daxenberger*, Kumulationseffekte, 1997, S. 61; *Rogall*, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 505, 520; *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2021, Rn 245; s. auch *Heine/Meinberg*, Gutachten D für den 57. Deutschen Juristentag, 1988, D 34 m. Fn. 39; *Schmitz*, in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, Rn 30 vor § 324.

23 *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Rn 137 vor § 1; *Herzog*, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge, 1991, S. 147; *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 75; s. auch *Rengier*, in: Schulz (Hrsg), Ökologie und Recht, 1992, S. 33, 53.

3. Verstoß gegen das Schuldprinzip

Der letzte, mit Abstand häufigste und gewichtigste Vorwurf lautet, die Lehre vom Kumulationsdelikt führe zu einer Haftung „ex iniuria tertii“, also einer Haftung für das Verhalten dritter Personen, und verstoße damit gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip.²⁴ „Der Einzelne wird nicht wegen einer von ihm herbeigeführten Rechtsgutsverletzung, sondern wegen des Verhaltens anderer bestraft.“²⁵ Hier stellt sich die besonders schwer zu beantwortende Frage, ob es sich um einen Einwand gegen eine bestimmte Lesart des § 324 StGB oder um ein generelles Problem der Kumulationsdelikte handelt. Das liegt daran, dass sich ein Verstoß gegen das Schuldprinzip auf verschiedene Weise begründen lässt. Darauf wird zurückzukommen sein (unter IV. 3.).

IV. Zur prinzipiellen Zulässigkeit von Kumulationsdelikten im Kriminalstrafrecht

Für die Frage nach der prinzipiellen Zulässigkeit von Kumulationsdelikten im Kriminalstrafrecht ist es zunächst wichtig, herauszuarbeiten, dass der Fokus auf § 324 StGB die Diskussion in eine problematische Richtung gelenkt und Missverständnisse produziert hat (1.). Das betrifft insbesondere den Bestimmtheitseinwand und den Bagatelleinwand. Näher zu betrachten ist sodann *Kuhlens* These, Kumulationsdelikte unterschieden sich wesentlich von abstrakten Gefährdungsdelikten (2.). Besonderer Beachtung

24 *Anastasopoulou*, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 179; *Brahms*, Die Definition des Erfolges der Gewässerunreinigung, 1994, S. 145; *Müller-Tuckfeld*, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 461, 466; *Papamoschou/Bung*, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Irrwege der Strafgesetzgebung, 1999, S. 241, 257 f.; *Rogall*, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 505, 520; *Rotsch*, Individuelle Haftung in Großunternehmen, 1998, S. 114 ff.; *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn 82; *Seelmann*, NJW 1990, 1257, 1259; *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 76; *ders.*, GA 2010, 307, 315; *Steindorf*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., 1997, § 324 Rn 40; s. auch *Kindhäuser*, in: *Schünemann/Suárez González* (Hrsg.), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, 1994, S. 125, 129; *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2021, Rn 245.

25 *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn 82; ferner *Steindorf*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., 1997, § 324 Rn 40; ähnlich *Schmitz*, in: *MüKoStGB*, 4. Aufl. 2022, Rn 30 vor § 324.

bedarf der Einwand, Kumulationsdelikte verstießen gegen das Schuldprinzip (3). Dieser Vorwurf ist zum einen deshalb besonders bedeutsam, weil einem Klimastrafrecht enge Grenzen gesetzt wären, wenn Kumulationseffekte der Verfassung wegen keine Strafnorm legitimieren könnten. Zum anderen handelt es sich, wie noch zu zeigen sein wird, um den einzigen Einwand gegen die Lehre vom Kumulationsdelikt, der sich möglicherweise verallgemeinern lässt (allerdings nur, wenn man ihn anders konstruiert). Abschließend werden die Anforderungen an ein legitimes Kumulationsdelikt grob umrissen und am Beispiel des Klimastrafrechts veranschaulicht (4.).

1. Die Heuristik in der bisherigen Diskussion

Ein Großteil der Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt beruht auf einer Heuristik: Eine schwieriger zu beantwortende Frage (sind Kumulationsdelikte im Kriminalstrafrecht grundsätzlich [il]legitim?) wird unbewusst ausgetauscht durch eine leichter zu beantwortende Frage (lässt sich § 324 StGB als Kumulationsdelikt verstehen?).²⁶ Die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt richtet sich bei Lichte besehen nämlich nicht durchweg gegen die Legitimität von Kumulationsdelikten, sondern überwiegend gegen die Deutung von § 324 StGB als Kumulationsdelikt.

a. Vorab: Zwei mögliche Kumulationsdelikte in einem Klimastrafrecht

Um das aufzuzeigen, ist es sinnvoll, zwei hypothetische Strafvorschriften zu formulieren, die jeweils Kumulationsdelikte wären oder jedenfalls so eingestuft werden könnten. Mit Blick auf das Thema ist es naheliegend, Beispiele aus einem Klimastrafrecht zu wählen. Die folgenden hypothetischen Strafvorschriften knüpfen an Überlegungen an, die *Satzger* und *von Maltitz* (ohne konkreten Bezug zur Lehre vom Kumulationsdelikt) angestellt haben.²⁷ Es handelt sich hier nicht um ernst gemeinte Vorschläge. Die Vorschriften sollen ausschließlich analytischen Zwecken dienen und sind daher bewusst einfach gehalten.

²⁶ Vgl. allgemein *Kahneman*, *Schnelles Denken, langsames Denken*, 2011, S. 127 ff.

²⁷ *Satzger/von Maltitz*, *ZStW* 133 (2021), I, 15 ff., 22 ff.

Satzger und *von Maltitz* betonen, dass ein strafrechtlicher Klimaschutz unter anderem durch ein Erfolgsdelikt möglich wäre.²⁸ Der Erfolg läge darin, dass die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre erhöht wird. Die Strafnorm müsse dann aber eine Erheblichkeitsschwelle enthalten, damit Bagatellfälle nicht erfasst werden. An späterer Stelle weisen sie daraufhin, dass ein Klimastrafrecht auch an die (bereits praktizierte) Zertifizierung von Emissionen anknüpfen könnte.²⁹ Man wird sich das so vorstellen können, dass für Emissionen größeren Umfangs Zertifikate erforderlich sind, die in der Sache einer verwaltungsrechtlichen Genehmigung entsprechen. Daran anknüpfend könnten zwei hypothetische Kumulationsdelikte zum Klimaschutz wie folgt formuliert werden:

K1: Wer die Treibhausgaskonzentration der Erdatmosphäre erhöht, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis x Jahre bestraft. Die Tat wird nicht bestraft, wenn es sich um völlig unerhebliche Emissionen handelt.

K2: Wer eine Anlage weiter betreibt, nachdem die in einem Emissionszertifikat festgelegten Grenzen überschritten wurden, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis y Jahre bestraft.

Bei K1 ist schon fraglich, ob es sich überhaupt um ein Kumulationsdelikt handelt. Das hat damit zu tun, dass die Grenzen zwischen Kumulationsdelikten und anderen Deliktstypen weniger klar sind, als allgemein angenommen wird (näher dazu unter 2.).

b. Die Verallgemeinerung von Einwänden gegen ein bestimmtes Verständnis der Gewässerverunreinigung

Jedenfalls aber zeigt K2 deutlich, dass Kumulationsdelikte denkbar sind, bei denen weder die Strafandrohung Gefahr läuft, den Bagatellbereich zu erfassen, noch Bestimmtheitsprobleme bestehen. Die Strafandrohung wäre, weil sie an zertifizierungsbedürftige Emissionen anknüpft, auf Personen beschränkt, die Emissionen von erheblichem Umfang verursachen und sie wäre auch hinreichend bestimmt. Es sind also zwei der gängigen Einwände zwar möglicherweise in der Diskussion um § 324 StGB berechtigt; sie lassen sich aber nicht prinzipiell gegen die Lehre vom Kumulationsdelikt richten. K1 wirft zwar wegen der Bagatellklausel ein Bestimmtheitsproblem auf. Dabei handelt es sich aber um kein spezifisches Problem der Kumulationsdelikte, sondern um ein allgemeines Problem von Eignungsklauseln.

28 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 15 ff.

29 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 22 ff.

Damit lässt sich festhalten, dass sich der *Bestimmtheitseinwand* und der *Bagatelleinwand* nicht prinzipiell gegen Kumulationsdelikte richten.

Etwas schwieriger verhält es sich mit dem angeblichen Verstoß gegen das Schuldprinzip. In der Form, in der dieser bei § 324 StGB üblicherweise behauptet wird, scheidet aber auch er bei *K1* und *K2* aus. Bei *K1* wird zwar für einen Erfolg bestraft, aber dieser Erfolg ist der handelnden Person ohne weiteres zurechenbar, weil es keinen tatbestandlich relevanten „Gesamterfolg“ gibt. Noch deutlicher fehlt es bei *K2* an einer unzulässigen Haftung „ex iniuria tertii“: Auch hier lässt sich der gesamte tatbestandlich relevante Treibhausgasausstoß einer Person zurechnen. Damit ist allerdings nur gesagt, dass der Verstoß gegen das Schuldprinzip nicht in der Form vorliegt, wie er bei § 324 StGB in der Regel konstruiert wird. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, einen Verstoß gegen das Schuldprinzip unter einem anderen Gesichtspunkt zu begründen. Das wird an späterer Stelle noch vertieft werden (unter 3.). Hier soll nur aufgezeigt werden, dass sich die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt bei § 324 StGB auch dort nicht ohne Weiteres verallgemeinern lässt, wo ein Verstoß gegen das Schuldprinzip behauptet wird.

c. Die angeblich extensive Tendenz der Kumulationsdelikte

In der Auseinandersetzung mit den Kumulationsdelikten wird häufig der Eindruck erweckt, wollte man sie anerkennen, führte dies zu „Verantwortungszuschreibungen, die sich von der Tradition legitimer strafrechtlicher Zurechnung sichtbar entfernt haben“. Bei *Felix Herzog* heißt es, „§ 324 StGB als ‚Kumulationstatbestand‘ aufzufassen [...] ist Ausdruck von unreflektierten sozialpädagogischen Ambitionen, die die ‚kleinen Fische‘ treffen, ohne daß zu erwarten wäre, daß von den ‚großen Fische‘ (sic) daraus Konsequenzen gezogen werden“. Hier wird immerhin noch deutlich gemacht, dass sich die Kritik nur gegen ein bestimmtes Verständnis des § 324 StGB richtet. Andere erwecken aber den Eindruck, Kumulationsdelikte dehnten generell die Strafbarkeit unvertretbar weit aus. *Rainer Hamm* meint, eine „Kumulationsschuld“ ins Strafrecht einzuführen, könne „nur als Dolchstoß ins Mark des Rechtsstaates bezeichnet werden“. Bei *Marsha Papamoschou* und *Jochen Bung* heißt es in einem Beitrag zu § 265 StGB zur Lehre vom Kumulationsdelikt: „Es ist sicherlich theoretisch nicht unvertretbar, den Schuldgrundsatz in einem nackten Gesetzespositivismus zu absorbieren. Unvertretbar ist es aber (oder erscheint es uns wenigstens in hohem Maße),

ein Handeln zu kriminalisieren, daß (sic) nichts und niemanden verletzt oder gefährdet.“

Der Behauptung im letzten Satz wird man sich zwar leicht anschließen können; unzutreffend ist aber die Annahme, bei Kumulationsdelikten würden stets Verhaltensweisen verboten, die nichts oder niemanden verletzen oder gefährden. Es ist empirisch erwiesen, dass die über K2 erfassten Großemissionen (in Kumulation mit anderen Emissionen) absehbar das globale Klima gefährden werden, wenn nicht alsbald Maßnahmen ergriffen werden.

Bemerkenswert und bezeichnend ist zudem, welche Beispiele in kritischen Stellungnahmen zur Lehre vom Kumulationsdelikt bemüht werden. So hat *Erich Samson* in einer Diskussion auf der Baseler Strafrechtslehrrtagung eingewandt, würde man Kumulationsdelikte anerkennen, könnte man auch das Pfeifen auf der Einkaufsstraße zum Kriminalunrecht erheben. Das ist in etwa so, als würde man behaupten, abstrakte Gefährdungsdelikte anzuerkennen, bedeute, jede noch so abstrakte Gefahr für eine Strafandrohung ausreichen zu lassen. Die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt wird sich nicht an solchen Beispielen bewähren müssen, sondern dort, wo Kumulationseffekte (wie in der Klimakrise) in der Praxis auftreten und existenzbedrohend sind.

d. Zwischenfazit

Insgesamt hat der starke Fokus der Diskussion auf § 324 StGB dazu geführt, dass Einwände gegen die Lehre vom Kumulationsdelikt, die lediglich das Verständnis dieser Vorschrift betreffen, in erheblicher und unangemessener Weise verallgemeinert worden sind. Das Ausmaß, in dem dies geschehen ist, ist unverständlich. Das gilt auch deshalb, weil verschiedentlich ganz zutreffend hervorgehoben worden ist, dass der Kumulationsgedanke verallgemeinerbar ist.³⁰ Auch bei der Geldfälschung oder bei den Korruptionsdelikten richtet sich die Strafandrohung gegen isoliert betrachtet ungefährliche Handlungen, die das Rechtsgut nicht spürbar beeinträchtigen können. Tatsächlich findet sich die Konzeption eines Kumulationsdelikts in der Sache bereits bei *Fritz Loos*, der schon vor *Kuhlen* die Bestechungsdelik-

30 *Frisch*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, 2003, S. 215, 234 f.; s. auch *Kuhlen*, in: von Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), *Mediating Principles*, 2006, S. 148, 150; *Sammüller-Gradl*, *Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Umweltstrafrecht*, 2015, S. 146 ff.

te als „Massengefährdungsdelikte“ bezeichnet hatte: „Denn die einzelne deliktische Handlung eines einzelnen Beamten ist – wenn man von rein hypothetischen Extremfällen absieht – ungeeignet, die genannten Funktionsbedingungen zu beeinträchtigen: durch eine isolierte derartige Handlung werden soziale Handlungsgefüge bzw. die sie tragenden Einstellungen nicht tangiert.“³¹

Roland Hefendehl geht daher so weit zu sagen, die Kritik am Kumulationsdelikt müsse „nahezu alle kollektiven Rechtsgüter umfassen“.³² Ob das zutrifft, kann und muss hier nicht entschieden werden. Zumindest zeigt sich daran, dass es sich zu leicht macht, wer die Lehre vom Kumulationsdelikt als „ziemlich offensichtliche[n] Taschenspielertrick“ bezeichnet, als eine „kreative Kunst“, deren Sinn einzig und allein darin liege, „dem Status Quo unanfechtbare Legitimationsbegriffe zu liefern“.³³ Für die weitere Diskussion ist es dringend erforderlich, die Frage nach der prinzipiellen Legitimität von Kumulationsdelikten deutlich von der Frage zu trennen, ob sich § 324 StGB als Kumulationsdelikt deuten lässt.

2. Zum angeblichen Unterschied zwischen abstrakten Gefährdungs- und Kumulationsdelikten

Wenn es gar nicht zutrifft, dass es bei Kumulationsdelikten stets um ein Verhalten geht, das nichts und niemanden gefährdet, stellt sich die Frage, ob es überhaupt angemessen ist, die Kumulationsdelikte so stark von den abstrakten Gefährdungsdelikten abzugrenzen, wie *Kuhlen* dies tut. In einer späteren Abhandlung hat dieser selbst betont, man könne die Kumulationsdelikte auch den abstrakten Gefährdungsdelikten zuordnen, wenn man „diese rein negativ, nämlich dadurch definierte, dass sie weder eine Verletzung noch eine konkrete Gefährdung voraussetzen“, was aber „ziemlich witzlos“ sei, „weil man so nichts mehr ausgrenzen könnte und damit der Typologie jede kritische Funktion nähme“.³⁴ Ob *Kuhlen* an dieser

31 Loos, in: Stratenwerth ua (Hrsg), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, 1974, S. 879, 891 f.

32 Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 190.

33 Müller-Tuckfeld, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 461, 466; zust. Anastasopoulou, Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter, 2005, S. 180.

34 *Kuhlen*, in: von Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg), Mediating Principles, 2006, S. 148, 150.

Ansicht festhält, ist nicht ganz klar, weil er zu § 356 StGB unlängst erklärt hat, es handele sich um „ein abstraktes Gefährdungsdelikt ‚besonderer Art‘ (Kumulationsdelikt)“.³⁵

Wenn man die Legitimität von Kumulationsdelikten auf Konstellationen beschränkt, in denen realistische Kumulationsgefahren bestehen, handelt es sich gleichsam um besonders abstrakte Gefahren. Analytisch lassen sich diese zwar von den „normalen“ abstrakten Gefahren abgrenzen. Das zeigt *Kuhlen* Vergleich der durchschnittlichen Trunkenheitsfahrt mit der durchschnittlichen Gewässerverunreinigung. Aber offenbar gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Das sieht man symptomatisch daran, dass für *Jesús-María Silva Sánchez* ausgerechnet die Trunkenheitsfahrt ein Beispiel für ein Kumulationsdelikt sein soll.³⁶

a. Unklarheiten in der Lehre von den verschiedenen Deliktstypen

Für die folgenden Überlegungen ist es zunächst wichtig, gewisse „Unklarheiten und Fehler, die im Bereich der Lehre von den verschiedenen Tatbestandsarten liegen“, hervorzuheben.³⁷ Diese Lehre beruht nämlich auf gewissen Vergrößerungen. Üblicherweise wird suggeriert, die abstrakten Gefährdungsdelikte seien von den Erfolgsdelikten (zu denen neben den Verletzungsdelikten auch die konkreten Gefährdungsdelikte zählen) zu unterscheiden. Diese Gegenüberstellung von abstrakten Gefährdungsdelikten einerseits und Erfolgsdelikten andererseits ist auch in den allermeisten Fällen zutreffend. Allerdings zeigt sich schon am Beispiel der schweren Brandstiftung (§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB), dass es bisweilen auch abstrakte Gefährdungsdelikte gibt, die (zumindest auf den ersten Blick) einen tatbestandlichen Erfolg voraussetzen.³⁸ Ob solche Delikte als Erfolgsdelikte einzuordnen sind, hängt davon ab, ob man den Erfolg materiell oder

35 *Kuhlen*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 356 Rn 6. Im Anschluss findet sich dann indes ein Verweis auf die einschlägigen Vorarbeiten, in denen abstrakte Gefährdungs- und Kumulationsdelikte klar getrennt werden.

36 *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 72 f.; aA *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 140 f., 186.

37 Auch dazu schon *Kuhlen*, GA 1986, 389, 396 (dort auch das Zitat); s. ferner *Krell*, Umweltstrafrecht, 2017, Rn 72.

38 Vgl etwa *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1989, S. 107 f.; *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2011, § 8 Rn 14.

formell versteht.³⁹ § 306a Abs.1 Nr.1 StGB ist bei formeller Betrachtung ein Erfolgsdelikt, weil die Vorschrift einen tatbestandlichen Erfolg voraussetzt (das Gebäude muss in Brand gesetzt oder auf bestimmte Weise ganz oder teilweise zerstört worden sein). Bei materieller Betrachtung handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weil das geschützte Rechtsgut (§ 306a StGB schützt Leib und Leben von Menschen vor den durch eine Brandstiftung drohenden Gefahren) weder verletzt noch gefährdet werden muss.⁴⁰

Genauso verhält es sich bei *Kl*. Formell gesehen handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, weil der Tatbestand einen Erfolg voraussetzt (die Treibhausgaskonzentration der Erdatmosphäre muss erhöht werden). Materiell handelt es sich jedenfalls dann um ein Kumulationsdelikt, wenn man als geschütztes Rechtsgut zB das globale Klima ansieht, denn die einzelne tatbestandliche Handlung *verletzt* dieses Rechtsgut nicht – und sie *gefährdet* es auch noch nicht, weil die Gefahr für das globale Klima sich erst im Zusammenspiel mit weiteren ähnlichen Handlungen ergibt.

b. Abhängigkeit des Deliktstyps von der Rechtsgutsbestimmung

An der letzten Überlegung zeigt sich ferner, dass die Abgrenzung von Verletzungs-, abstraktem Gefährdungs- und Kumulationsdelikt auch davon abhängt, wie man das geschützte Rechtsgut bestimmt. So nennt *Silva Sánchez* als weiteres Beispiel für ein Kumulationsdelikt die Steuerhinterziehung: „Eine einzelne Steuerhinterziehung gefährdet nicht in erheblicher Weise das Rechtsgut der Steuerdelikte, wenn man als solches die Umverteilungsfunktion der Steuer ansieht.“⁴¹ Das ändert sich, wenn man mit der hM als geschütztes Rechtsgut den Anspruch auf den vollen Ertrag jeder einzelnen

39 Klar herausgearbeitet bei *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1989, S. 108 f. Der herrschenden Deutung des § 306a StGB als Erfolgs- und abstraktes Gefährdungsdelikt liegt das formelle Verständnis zugrunde (für ein materielles Verständnis, bei dem § 306a StGB kein Erfolgsdelikt wäre, dagegen tendenziell *Triantafyllou*, Das Delikt der gefährlichen Körperverletzung [§ 223a StGB] als Gefährdungsdelikt, 1995, S. 146).

40 Vgl auch *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 188: „Das grundlegende Missverständnis dieser Kritik liegt darin, zwischen dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs und der Verletzung eines Rechtsguts nicht zu unterscheiden.“

41 *Silva Sánchez*, Die Expansion des Strafrechts, 2003, S. 73.

Steuer ansieht.⁴² Dann läge eine Deutung als Kumulationsdelikt gänzlich fern.

An dieser Stelle liegt der berechtigte Kern der Kritik *Tonio Walters*, der die gesamte Konzeption eines Kumulationsdelikts mit der Begründung für überflüssig erklärt hat, es handele sich um gewöhnliche Verletzungsdelikte, bei denen es nur besonders schwierig sei, die erforderliche Erheblichkeitsschwelle zu präzisieren.⁴³ Das kann man vielleicht so sehen, wenn man als Rechtsgut von § 324 StGB die Reinheit des Gewässers ansieht oder als Rechtsgut von *K1* eine Art Reinheit der Erdatmosphäre. Gibt man dagegen als Rechtsgut von *K1* (oder *K2*) das globale Klima an, so ist das jeweils tatbestandliche Verhalten noch nicht einmal abstrakt gefährlich (jedenfalls ergibt sich die maßgebliche Gefahr erst aus Kumulationseffekten).

Gleichwohl schüttet *Walter* das Kind mit dem Bade aus. Es gibt nämlich Kumulationsdelikte, die sich schlechterdings nicht als Verletzungsdelikte rekonstruieren lassen. Das wird zB deutlich am aktuell diskutierten Beispiel eines echten Unterlassungsdelikts, durch das unter Strafe gestellt wird, einer Impfpflicht *de lege ferenda* nicht nachzukommen.⁴⁴ Die einzelne Person, die sich trotz einer solchen Pflicht nicht impfen lässt, verletzt kein Rechtsgut. Geht man davon aus, dass eine ungeimpfte Person isoliert betrachtet die kollektive Gesundheit noch nicht einmal gefährdet, die Gefahr vielmehr erst bei einer Vielzahl ungeimpfter Personen besteht, handelt es sich um ein Kumulationsdelikt.

Jedenfalls kann für die Legitimität der Strafnorm nicht die von Zufälligkeiten der Rechtsgutsbestimmung abhängige Einordnung als Kumulations- oder abstraktes Gefährdungsdelikt ausschlaggebend sein. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Annahme eines Kumulationsdelikts (im materiellen Sinne) umso näher liegt, je gewichtiger das Rechtsgut ist. „Die“ Umwelt, „die“ Sicherheit des Straßenverkehrs, „die“ Funktionsfähigkeit des Kreditwesens usw. können durch einzelne Handlungen gar nicht spürbar beeinträchtigt werden, wenn man von nur hypothetisch denkbaren „Megaverstößen“ einmal absieht.⁴⁵ *Urs Kindhäuser* hat darauf hingewiesen, dass man selbst den Totschlag als Kumulationsdelikt einordnen könnte, wenn

42 BGH, Beschl. v. 23.03.1994, 5 StR 91/94, BGHSt 40, 109, III.

43 Vgl *Walter*, GA 2001, 131, 137 ff.; ähnlich schon *Petznek*, Umweltstrafrecht, 1989, S. 26.

44 Bisher steht allerdings nur eine Bußgeldandrohung im Raum. Vgl www.faz.net/aktuell/wirtschaft/marco-buschmann-im-interview-wie-die-impfpflicht-aussehen-koennte-17703872.html (Stand 28.04.2023).

45 Vgl *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 308.

man auf „die menschliche Gesellschaft“ als Rechtsgut abstelle, „weil deren Bestand durch massenhaften Totschlag gefährdet“ sei.⁴⁶

Es mag also zutreffen, dass sich abstrakte Gefährdungsdelikte und Kumulationsdelikte analytisch unterscheiden lassen. Das bedeutet aber nicht, dass nicht erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten verbleiben. Wer Kumulationsdelikte im Kriminalstrafrecht pauschal für unzulässig hält, müsste diese Abgrenzungsschwierigkeiten daher bewältigen. Auch hier macht es sich also zu einfach, wer die Kritik gegen eine bestimmte, mutmaßlich extensive Lesart des § 324 StGB verallgemeinert.

3. Verstoß gegen das Schuldprinzip

Der gewichtigste Einwand gegen die Lehre vom Kumulationsdelikt ist der angebliche Verstoß gegen das Schuldprinzip. Auch wenn hier dafür plädiert wird, die Diskussion über Kumulationsdelikte vom Streit um § 324 StGB zu lösen, ist dieser Streit nun noch einmal aufzugreifen. Nur dann ist es möglich, klar herauszuarbeiten, dass und warum auch dieser angebliche Verstoß mit gewissen Besonderheiten der Gewässerverunreinigung begründet wird (a). Anschließend ist der Frage nachzugehen, ob ein Konflikt mit dem Schuldprinzip bei allen Kumulationsdelikten naheliegt, auch wenn sie anders strukturiert sind als § 324 StGB (b).

a. Gesamtzurechnung als verkappte Erfolgshaftung?

Soweit sich die Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt auf § 324 StGB bezieht, liegt auf der Hand, warum ein Verstoß gegen das Schuldprinzip in Betracht kommt. Das sei an einem Beispiel verdeutlicht, das *Samson* auf der Strafrechtslehrertagung in Basel gebildet hat:

A, B und C handeln nacheinander und unabhängig voneinander. Die Einzelwirkung der Handlung des A bestehe darin, dass er den vorhandenen pH-Wert eines Gewässers von 6,0 auf 6,5 anhebt, wobei vorausgesetzt wird, dass es sich dabei um eine vorteilhafte Veränderung handelt, weil der Soll-Wert 7,0 beträgt. Die Wirkung der Einleitung durch B bestehe dann in

46 *Kindhäuser*, in: Schünemann/Suárez González (Hrsg), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, 1994, S. 125, 129, der daraus aber kein Argument für die Zulässigkeit von Kumulationsdelikten ableitet.

einer weiteren Anhebung des pH-Wertes von 6,5 auf 7,1 und C schließlich erhöhe den Wert noch weiter auf 7,3.⁴⁷

Die entscheidende Frage ist die nach der Strafbarkeit des A. Zu analytischen Zwecken sei ferner unterstellt, dass der tatbestandliche Erfolg in dem Moment eintritt, in dem der pH-Wert auf 7,1 steigt.⁴⁸ Das Problem liegt dann darin, dass dieser Erfolg zwar einerseits durch das Verhalten des A verursacht wird, aber andererseits ohne die Handlung des B ausgeblieben wäre. Es geht damit um die Frage, ob wegen des Verhaltens des B der Erfolg A nicht zugerechnet werden kann. Eine früher verbreitete Ansicht, die Lehre von der Gesamtzurechnung, hat dies bejaht.⁴⁹ Macht man damit ernst, so liegt ein Verstoß gegen das Schuldprinzip in der Tat nahe: Denn eine rigorose Gesamtzurechnung führt dazu, dass das nachfolgende Verhalten Dritter der zuerst handelnden Person zugerechnet wird, obwohl es an einer tragfähigen Zurechnungsgrundlage fehlt. Das läuft auf eine reine Erfolgshaftung hinaus, also auf eine zufällige Haftung für Erfolge (auch wenn diese Erfolge nicht zugerechnet werden können). Eine solche Erfolgshaftung ist geradezu der Prototyp eines Verstoßes gegen das Schuldprinzip.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich verständlich, warum der Lehre vom Kumulationsdelikt vorgeworfen wird, sie verstoße gegen das Schuldprinzip. Der Vorwurf beruht dann wesentlich auf der Erwägung, die Lehre führe in der Sache ebenfalls zu einer (verkappten) Gesamterfolgshaftung.

Selbst diese Annahme ist aber bei näherem Hinsehen problematisch. Denn die Kritik setzt voraus, dass § 324 StGB ein Erfolgs- oder sogar

47 Samson, ZStW 99 (1987), 618, 628.

48 Selbstverständlich ist das nicht, weil unklar ist, ob § 324 StGB überhaupt ein Erfolgsdelikt ist.

49 S. zB Bloy, JuS 1997, 577, 582 f.; Möhrenschrager, WiVerw 1984, 47, 61 ff.

50 Statt vieler Arth. Kaumann, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 16; Jescheck/Weigend, Lehrbuch AT, 5. Aufl. 1996, S. 23; Frister, Strafrecht AT, 10. Aufl. 2023, Kap. 3 Rn. 6; Haft, Der Schulddialog, 1978, S. 7, 12; Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, S. 218; B. Heinrich, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2022, Rn. 525; Hirsch, ZStW 106 (1994), 746, 747; Hörnle, in: Sieber ua (Hrsg), Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 325, 330 f., 340; dies. Strafe ohne Schuldvorwurf, 2013, S. 60; Klahr, Schuld und Strafmaß, 2022, S. 64, 158; Naucke, Strafrecht § 2 Rn. 95; Paeffgen, in: Zöllner ua (Hrsg), Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013: Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, 2013, S. 125, 134 Fn. 41; Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 53j; Schmidhäuser, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1975, 2/24 f.; Schlosser, Der Grundsatz ‚keine Strafe ohne Schuld‘ als Verfassungsnorm, 1961, S. 22 f., 25, 93, 145 und öfter; vgl auch Erber-Schropp, Schuld und Strafe, 2016, S. 137 f.; Simmler, Normstabilisierung und Schuldvorwurf, 2018, S. 54 ff.

ein Verletzungsdelikt ist. Das wird zwar vielfach so gesehen,⁵¹ ist aber nicht selbstverständlich. Das hat wiederum mit den Unsicherheiten bei der Deliktstypisierung zu tun. Die Lehre vom Kumulationsdelikt geht ersichtlich davon aus, dass § 324 StGB kein Erfolgsdelikt im materiellen Sinne ist. Daher führt sie auch zu keiner verkappten Gesamterfolgszurechnung. Sie ähnelt vielmehr einer Ansicht, die § 324 StGB als potenzielles Gefährdungsdelikt interpretiert: „Tatbestandsmäßig ist die Veränderung der Gewässereigenschaften nur, wenn sie (ggf im Zusammenwirken mit anderen Verunreinigungen) geeignet ist, die ökologische Funktion des Gewässers zu beeinträchtigen.“⁵² Zwischen dieser Deutung und der Lehre vom Kumulationsdelikt bestehen bei Lichte besehen kaum sachliche Unterschiede. Das erscheint auf den ersten Blick paradox, weil die potenziellen Gefährdungsdelikte üblicherweise als restriktive Spielart der abstrakten Gefährdungsdelikte eingestuft werden,⁵³ während *Kuhlen* die Kumulationsdelikte in puncto Gefährlichkeit noch unter den abstrakten Gefährdungsdelikten ansiedelt. Diese Paradoxie ergibt sich nach hier vertretener Ansicht daraus, dass der Unterschied zwischen abstrakten Gefährdungsdelikten und Kumulationsdelikten etwas überzeichnet wird. Beide Ansichten verstehen § 324 StGB so, dass *tatbestandlich* eine generelle Eignung (die sich im einen Fall nur aus realistisch erwartbaren Kumulationseffekten ergeben kann) die Strafbarkeit begründet. Insofern entspricht § 324 StGB dem hier diskutierten Kumulationsdelikt *KI*. Damit geht es genau genommen auch nicht um einen Verstoß gegen das Schuldprinzip, sondern um die Frage, ob die Deutung des § 324 StGB als Eignungs- oder als Kumulationsdelikt mit dem Gesetzeswortlaut, mit dem gesetzgeberischen Willen oder mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁵⁴ vereinbar ist (oder ob hier unzulässigerweise ein Erfolgs- in ein abstraktes Gefährdungs- oder Kumulationsdelikt umgedeutet wird). Der Gesetzeswortlaut ist schon deshalb keine große Hilfe, weil er kaum Aufschluss gibt über die Definition des „Erfolgs“ der Gewäs-

51 *Alt*, in: *MüKoStGB*, 4. Aufl. 2022, § 324 Rn 5; *Heghmanns*, in: *LK-StGB*, 13. Aufl. 2022, § 324 Rn 12; tendenziell auch *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, 30. Aufl. 2023, § 324 Rn 1 (allerdings mit dem Hinweis, dass auch eine Deutung als potentielles Gefährdungsdelikt in Betracht komme); *Heine/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder*, 30. Aufl. 2019, § 324 Rn 1; *Rettenmaier/Gehrman*, in: *Matt/Renzikowski*, 2. Aufl. 2020, § 324 Rn 1.

52 *Ransiek*, in: *NK-StGB*, 6. Aufl. 2023, § 324 Rn 12 – Hervorhebungen nur hier.

53 Vgl dazu nur *Hefendehl*, *Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht*, 2002, S. 159 ff.; *Hoyer*, *Die Eignungsdelikte*, 1987.

54 Hier ist der Bagatelleinwand verfassungsrechtlich zu verorten.

serverunreinigung. Der gesetzgeberische Wille hilft ebenfalls nicht weiter, weil die Gesetzgebung einerseits davon ausgegangen ist, dass „[m]inimale Beeinträchtigungen“ nicht ausreichend sind, gleichzeitig eine Strafbarkeit aber auch für den Fall begründen wollte, dass „das Verhalten des Täters nur deswegen zu einer Verunreinigung führt, weil auch andere dem Gewässer Stoffe zuführen.“⁵⁵

b. Kumulationsdelikte, bei denen nur an zurechenbares Handeln angeknüpft wird

Während bei § 324 StGB immerhin noch leicht erkennbar ist, worin der Verstoß gegen das Schuldprinzip liegen soll, ist das bei anderen Kumulationsdelikten weniger deutlich. Das gilt im Grunde genommen schon für *K1*, wird aber bei *K2* noch besser sichtbar. Entscheidend ist, dass sich das Kumulationsproblem auch dann stellt, wenn eine Person für das tatbestandlich relevante Verhalten verantwortlich ist. Die Überschreitung der im Emissionszertifikat festgelegten Grenzen ist für sich betrachtet noch nicht schädlich für das globale Klima. *Hier* liegt der neuralgische Punkt. Die Kumulationsgefahr ist, anders als bei den diskutierten Deutungen des § 324 StGB (oder bei *K1*), keine tatbestandliche Voraussetzung, sondern (genauso wie die abstrakte Gefahr bei den abstrakten Gefährdungsdelikten) lediglich Motiv der Gesetzgebung. Die Frage ist daher, ob der Umstand, dass die Überschreitung zusammen mit weiteren Überschreitungen das Klima beeinträchtigen würde, ausreicht, um die Strafandrohung zu legitimieren (oder ob es sich um ein prinzipiell unzulässiges Motiv für eine Strafandrohung handelt).⁵⁶

Es ist denkbar, hier eine Verbindung zum Schuldprinzip herzustellen. Das liegt wiederum an der Nähe der Kumulationsdelikte zu den abstrakten Gefährdungsdelikten. Auch für die abstrakten Gefährdungsdelikte wird behauptet, sie seien mit Blick auf das Schuldprinzip problematisch.⁵⁷ Das

55 Vgl BT-Drucks. 8/2382, S. 14.

56 Näher dazu etwa *D'Avila*, GA 2011, 578, 585 ff.; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 190 ff. Zur anglo-amerikanischen Diskussion vgl *Feinberg*, The Moral Limits of the Criminal Law Vol 1: Harm to Others, 1986, S. 225 ff.; *Kernohan*, 19 Social Theory and Practice (1993), 51 ff.

57 Vgl etwa *Baroke*, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 247, 265 ff.; *Arth. Kaufmann*, JZ 1963, 425, 432; *Schünemann*, JA 1975, 787, 797; *Zieschang*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, § 316 Rn 4; s. auch *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 183; *Kuhlen*, GA 1986, 389, 395 f.

Problem soll dabei aber darin liegen, dass bisweilen auch ungefährliche Verhaltensweisen erfasst werden.

„Aus dem Schuldprinzip folgt der Idee nach u. a., dass kriminalstrafrechtliches Unrecht grundsätzlich nur dann verwirklicht wird, wenn der Täter durch sein Verhalten für das betreffende Rechtsgut ein reales Gefährdungsrisiko bewirkt. Fehlt es daran, mangelt der Tat das spezifische Erfolgsunrecht; das in Wirklichkeit ungefährliche Handeln entspricht nicht mehr dem Vollbild des herkömmlichen Unrechts [...] Kommt schließlich hinzu, dass sich der Täter durch Sicherungsvorkehrungen u. ä. subjektiv von der Unmöglichkeit einer Rechtsgutsgefährdung hinreichend überzeugt hat, gerät neben dem Erfolgsunrecht auch noch das Handlungsunrecht in Wegfall.“⁵⁸

Der angebliche Konflikt mit dem Schuldprinzip ergibt sich also aus einer gewissen *Streuwirkung*, die für abstrakte Gefährdungsdelikte typisch ist: Die Abstraktion der tatbestandlich relevanten Gefahr kann (bei manchen Delikten eher als bei anderen) dazu führen, dass auch Verhaltensweisen von der Strafnorm erfasst werden, die nicht hinreichend strafwürdig sind.⁵⁹ Der berüchtigte Streit um § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist dafür das berühmteste Beispiel.⁶⁰ Es ist zweifelhaft, kann hier aber dahinstehen, ob diese Streuwirkung ein Problem des Schuldprinzips ist.⁶¹

Denn jedenfalls steht eine solche Streuwirkung bei Kumulationsdelikten nicht zu befürchten. Hier möchte die Gesetzgebung die verbotenen Verhaltensweisen schließlich flächendeckend verbieten. Schon dieser Umstand spricht dafür, dass es nicht um ein Problem des Schuldprinzips geht, sondern um Fragen der Verhältnismäßigkeit.⁶² Ein Verstoß gegen das Schuldprinzip ließe sich dann allenfalls noch damit begründen, dass isoliert betrachtet ungefährliche Handlungen bestraft werden und/oder dass das realistischerweise zu erwartende Verhalten anderer Personen nicht einmal Motiv der Strafandrohung sein darf. Das wäre aber näher zu begründen.

Ob eine solche Argumentation überzeugt, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Angemerkt sei aber immerhin, dass der Schuldbegriff in seinen Einzelheiten nach wie vor weithin ungeklärt ist: „Das Reden von

58 Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, Rn 5 vor §§ 306 ff.

59 Vgl schon Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 1872, Bd. I, S. 399.

60 Vgl BGH, Urt. v. 24.04.1975, 4 StR 120/75, BGHSt 26, 121, 124; Radtke, in: MüKoStGB, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn 43 ff.

61 Verneinend etwa Koriath, GA 2001, 51, 70.

62 Folgt man dem, sind Kumulationsdelikte *sub specie* Schuldprinzip also sogar weniger problematisch als abstrakte Gefährdungsdelikte!

„Schuld“, als wüßten wir, oder genauer: als wären wir uns einig, was das sei, ist eine wesentliche Quelle für die hundertfachen Mißverständnisse, welche die Diskussion über dieses Thema so nachhaltig belasten.“⁶³ Daraus folgt, dass „es keinen einheitlichen Schuld begriff, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Auffassungen gibt, die sich zwar alle zum Schuldprinzip bekennen, aber daraus stark differenzierende Aussagen ableiten.“⁶⁴ Damit geht zwangsläufig das Risiko einher, „daß man nach dem Vorbild jenes vielgerügten ‚naturrechtlichen Zirkels‘ das für wünschenswert gehaltene Ergebnis zuvor stillschweigend in das Schuldprinzip hineingelegt hat.“⁶⁵

Wer also behauptet, Kumulationsdelikte verstießen generell gegen das Schuldprinzip, müsste dartun, warum das auch dort gilt, wo Kumulationsdelikte nicht zu einer verkappten Erfolgshaftung führen können. In diesem Zusammenhang wäre auch ein Widerspruch zu behandeln.⁶⁶ Mit der Kritik an der Lehre vom Kumulationsdelikt ist bisweilen der Hinweis verbunden, der richtige Ort für solche Delikte sei das Ordnungswidrigkeitenrecht.⁶⁷ Dort gilt aber nach allgemeiner Ansicht ebenfalls das Schuldprinzip.⁶⁸

Im gegebenen Rahmen kann nur angedeutet werden, warum ein Konflikt mit dem Schuldprinzip eher fernliegt. Deutlich wird das etwa, wenn man das Schuldprinzip mit *Hans-Heinrich Jescheck* treffend wie folgt versteht: „Das Schuldprinzip bedeutet, daß kriminelle Strafe nur auf die Feststellung gegründet werden darf, daß dem Täter seine Tat zum Vorwurf gemacht werden kann, weil er sich als zurechnungsfähiger Mensch, ohne Irrtum oder Zwang, gegen das Recht entschieden hat.“⁶⁹ Das Schuldprinzip

63 *Achenbach*, in: *Schünemann* (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, 1984, S. 135, 137; ähnlich *Bung*, ZIS 2016, 340, 341.

64 *Zipf*, *Kriminalpolitik*, 2. Aufl. 1980, S. 59.

65 *Arth. Kaufmann*, *Das Schuldprinzip*, 2. Aufl. 1976, S. 18 f.

66 S. dazu schon *Kuhlen*, ZStW 105 (1993), 697, 718; *ders.*, in: von *Hirsch/Seelmann/Wohlers* (Hrsg.), *Mediating Principles*, 2006, S. 148, 150; ferner *Wohlers*, *Deliktstypen des Präventionsstrafrechts*, 2000, S. 327 f.

67 So zB *Silva Sánchez*, *Die Expansion des Strafrechts*, 2003, S. 76 ff.

68 BVerfG, *Beschl. v. 25.10.1966*, 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 333; ferner BVerfG, *Beschl. v. 04.02.1959*, 1 BvR 197/53, BVerfGE 9, 167, 170; *Cramer*, *Grundbegriffe des Rechts der Ordnungswidrigkeiten*, 1971, 9. Kap. Rn 1; *Gassner*, in: *HK-OWiG*, 2. Aufl. 2020, Einl. Rn 49; *Mitsch*, *Recht der Ordnungswidrigkeiten*, 2. Aufl. 2005, § 6 Rn 8.

69 *Jescheck*, in: *Max-Planck-Gesellschaft* (Hrsg.), *Jahrbuch 1975*, S. 49, 53; ähnlich *Arth. Kaufmann*, *Das Schuldprinzip*, 2. Aufl. 1976, S. 128 f.; *Schünemann*, in: *ders.* (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, 1984, S. 153, 174: „Denn unter der Geltung des Schuldgrundsatzes muß sich jedermann entgegenhalten lassen, daß er bei seinen Handlungen wußte oder wissen konnte, was ihn erwartete, und daß er infolgedessen nur dasjenige bekommt, was er voraussehen und vermeiden konnte.“

verbietet also die „Berücksichtigung aller derjenigen Umstände [...], die für den Täter nicht erkennbar waren und ihm deshalb auch nicht vorgeworfen werden können“.⁷⁰ Nichts anderes dürfte gemeint sein, wenn es bei *Günther Stratenwerth* heißt, weil die „Freiheit des Betroffenen den Angelpunkt“ bilde, sei der „eigentliche Sinn des Schuldprinzips“: Der Schuldvorwurf ermögliche es, „die Strafe dem Täter gegenüber als eine Sanktion zu vertreten, die er an sich selber als berechtigt anerkennen müßte“.⁷¹

Auf dieser Grundlage leuchtet ein, warum eine Gesamterfolgszurechnung (wie jede Erfolgshaftung) das Schuldprinzip tangiert, weil dort unvorhersehbare Umstände die Strafbarkeit begründen. Es geht also um die *Vorhersehbarkeit* der Strafe. Insofern hat das Schuldprinzip eine ähnliche Funktion wie der Bestimmtheitsgrundsatz.⁷² Nun ist es aber eine Eigenart der abstrakten Gefährdungsdelikte, dass diese unter Bestimmtheitsgesichtspunkten tendenziell weniger problematisch sind.⁷³ Für Kumulationsdelikte, die (wie *K2* und anders als *K1*) keine tatbestandliche Eignungsklausel enthalten, gilt aber nichts anderes. Wer aus *K2* bestraft, wird gegen die Strafe nicht einwenden können, diese sei nicht vorhersehbar gewesen. Natürlich lässt sich auf Basis der Beschreibung des Schuldprinzips durch *Stratenwerth* einwenden, der Täter oder die Täterin eines Kumulationsdelikts werde die Strafe hier gerade nicht als eine Sanktion ansehen, die er oder sie „an sich selber als berechtigt anerkennen“ müsste. Aber das wäre erstens in dieser Pauschalität nur dann richtig, wenn man von der irrigen Annahme ausgeht, bei Kumulationsdelikten gehe es stets um völlig ungefährliches Verhalten. Und zweitens ergäbe sich die fehlende Akzeptanz dann ausschließlich daraus, dass die Strafandrohung (angeblich) zu weit geht. Das ist aus verfassungsrechtlicher Sicht aber vor allem eine Frage der Verhältnismäßigkeit.⁷⁴

70 *Schünemann*, in: ders. (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, 1984, S. 153, 189.

71 *Stratenwerth*, in: Arth. Kaufmann ua (Hrsg.), *Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978*, 1979, S. 901, 917; zust. *Zipf*, *Kriminalpolitik*, 2. Aufl. 1980, S. 71; in diesem Sinne auch *Burkhardt*, in: *Kick/Schmitt* (Hrsg.), *Schuld. Bearbeitung, Bewältigung, Lösung*, 2011, S. 57, 70.

72 Vgl. dazu etwa *Gaede*, *HRRS* 2013, 449, 450 ff.

73 Vgl. *Anastasopoulou*, *Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter*, 2005, S. 79; *Binding*, *Die Normen und ihre Übertretung*, 1872, Bd. I, S. 407.

74 Das Verhältnis des Schuldprinzips zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist allerdings in den Einzelheiten unklar. Vgl. dazu *Frisch*, *NStZ* 2013, 249 ff.

4. Kriterien legitimer Kumulationsdelikte

Geht man einmal davon aus, dass Kumulationsdelikte nicht prinzipiell unzulässig oder gar verfassungswidrig sind,⁷⁵ stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kumulationsdelikte einen legitimen Platz im Kriminalstrafrecht haben können. Dabei sollte sich von selbst verstehen, dass „man den Kumulationsgedanken nicht überzeugend dazu verwenden kann, isoliert gesehen eher geringfügige Beeinträchtigungen von Allgemeingütern durch den Hinweis auf die Möglichkeit ähnlicher Güterbeeinträchtigungen Dritter zu einer selbst schon als sehr gravierend einzustufenden Gutsbeeinträchtigung zu machen.“⁷⁶ Insofern ist es zunächst erforderlich, sich von der Vorstellung zu verabschieden, die Anerkennung der Kumulationsdelikte laufe zwangsläufig auf eine unverhältnismäßige Expansion des Strafrechts in den Bagatellbereich hinaus.

Es liegt auf der Hand, dass sich die Legitimität von Kumulationsdelikten eher bejahen lässt, wenn es um herausragende oder sogar existenziell wichtige Interessen geht. Das ist bei Maßnahmen zum Klimaschutz zweifellos zu bejahen; deshalb ist die Diskussion um ein Klimastrafrecht so gut geeignet, diejenige über die Kumulationsdelikte aus ihren Fesseln zu befreien. Befürworter und Befürworterinnen der Lehre vom Kumulationsdelikt weisen zutreffend darauf hin, dass die Kumulationsgefahr nicht völlig hypothetisch sein darf, sondern real sein muss.⁷⁷ Auch daraus ergeben sich aber gegen Kumulationsdelikte zum Schutz des globalen Klimas keine durchgreifenden Einwände, weil die Kumulationsgefahr hier nicht einfach „nur“ realistisch, sondern wissenschaftlich belegt ist.

Selbstverständlich ist für legitime Kumulationsdelikte nur dort Raum, wo eine Strafandrohung nicht der Einheit der Rechtsordnung widerspricht.

75 Vgl etwa *D'Avila*, GA 2011, 578, 585 ff.; *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, 1993, S. 141; *ders.*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 215, 235 ff.; *ders.*, GA 2015, 427, 435 ff.; *Sternberg-Lieben*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 65, 73 m. Fn. 19; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, S. 320 ff.; *ders.*, GA 2002, 15, 20; s. auch *Heger*, Die Europäisierung des Umweltstrafrechts, 2009, S. 218.

76 *Frisch*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 215, 235.

77 *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, 1993, S. 141; *Sternberg-Lieben*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 65, 73 Fn. 19; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 322.

Auch hier sind in der bisherigen Diskussion Missverständnisse aufgetreten. *Thomas Rotsch* hat ein weiteres Beispiel zur Diskussion gestellt, wobei er an das Pfeifen in der Einkaufsstraße und den dagegen naheliegenden Einwand anknüpft, es müsse sich um eine „reale Gefahr“ handeln:⁷⁸

In Südhessen wird am Rande des Odenwaldes der größte Vergnügungspark Deutschlands mit noch nie dagewesenen Attraktionen errichtet. Der Veranstalter rechnet im ersten Jahr mit drei Millionen Besuchern und Besucherinnen. Die einzelne Anfahrt zum Veranstaltungsort führt zu keiner Schadstoffbelastung für den Wald, die Summe der Anfahrten hingegen bedroht den Odenwald in seinem Bestand.

Rotsch meint nun, dass es einerseits „eine wohl kaum ernsthaft zu diskutierende“ und andererseits „gleichwohl nach *Kuhlen*s Auffassung konsequente Forderung“ wäre, die Fahrt der einzelnen Personen unter Androhung von Strafe zu verbieten.⁷⁹ Dabei wird aber nicht nur zu wenig beachtet, dass *Kuhlen* nie dafür plädiert hat, bei jeder realistischen Kumulationsgefahr zwangsläufig einen Straftatbestand zu normieren (so wenig wie Befürworter und Befürworterinnen von abstrakten Gefährdungsdelikten bei jeder abstrakten Gefahr eine Strafandrohung für legitim erachten). Hinzu kommt, dass der Vergnügungspark in diesem Beispiel genehmigt wäre und in diesem Genehmigungsverfahren naheliegende Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt worden wären. In dem Maße, in dem dies geschehen ist, hat der Staat also im Spannungsfeld zwischen Umweltschonung und Umweltnutzung zugunsten letzterer entschieden. Über diese Wertung kann er sich nicht durch gleichzeitige Strafandrohung in widersprüchlicher Weise hinwegsetzen.

Auch das ist für ein Klimastrafrecht *de lege ferenda* wichtig, weil auch hier nur an rechtlich unzulässiges Verhalten angeknüpft werden könnte. Diejenigen Gefahren sind schon von vornherein nicht erfasst (und auch nicht erfassbar), die – wie die gewöhnliche Teilnahme am Straßenverkehr – zum erlaubten Risiko zählen. Das Strafrecht kann also, selbst wenn man Kumulationsdelikte für ein grundsätzlich legitimes Mittel hält, nur dort Platz greifen, wo zuvor der Bereich rechtlich zulässiger Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen (wie zum Beispiel die Zertifizierung von Großemissionen) eingeschränkt wurde. Aber das ist streng genommen kein spezifisches Problem der Kumulationsdelikte.

78 *Rotsch*, Individuelle Haftung in Großunternehmen, 1998, S. 116 m. Fn. 528.

79 *Rotsch*, Individuelle Haftung in Großunternehmen, 1998, S. 116.

Schließlich hat *Frisch* zutreffend darauf hingewiesen, dass der Gedanke der Kumulation vor allem für die Erforderlichkeit einer Strafandrohung bedeutsam sei. Jedenfalls wenn reale und hinreichend gewichtige Bedrohungen, die sich aus Kumulationseffekten ergeben, nicht ohne den Einsatz von Strafe abgewehrt werden könnten, sei eine Strafandrohung legitim.⁸⁰

V. Fazit

Gegen die Zulässigkeit von Kumulationsdelikten werden zahlreiche Bedenken vorgetragen. Einige der geläufigen Einwände beziehen sich allerdings auf eine spezifische Deutung des § 324 StGB und lassen sich nicht verallgemeinern. Dies wird indes häufig vernachlässigt oder gar nicht erkannt, obwohl wiederholt darauf hingewiesen worden ist, dass das Problem der Kumulationsdelikte nicht allein die Gewässerverunreinigung betreffe. So sind zahlreiche Missverständnisse und Unklarheiten in der bisherigen Diskussion entstanden. Für die weitere Diskussion wird es erforderlich sein, klar zu trennen zwischen Einwänden gegen die Deutung der Gewässerverunreinigung als Kumulationsdelikt und Einwänden gegen die prinzipielle Legitimität von Kumulationsdelikten.

Es ist auch unzutreffend, wenn immer wieder der Eindruck erweckt wird, die Lehre vom Kumulationsdelikt sei positivistisch, weil sie lediglich versuche, dem geltenden Recht eine Legitimationsgrundlage zu verschaffen. Desgleichen trifft es nicht zu, dass diese Lehre zwangsläufig zu einer unverhältnismäßigen Expansion des Kriminalstrafrechts führen muss. So wenig, wie jede noch so abstrakte Gefahr ausreicht, um ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu legitimieren, reicht jede Kumulationsgefahr aus, um ein Kumulationsdelikt zu legitimieren. Die Herausforderung liegt darin, die Kriterien herauszuarbeiten, die für die Legitimität von Kumulationsdelikten maßgeblich sind. Den Klimaschutz mit einer Strafnorm zu flankieren, ist jedenfalls etwas anderes, als das Pfeifen auf der Einkaufsstraße bei Strafandrohung zu verbieten. Die weitere Diskussion sollte sich daher nicht mit offensichtlich nicht strafwürdigen Konstellationen beschäftigen, sondern mit den Bereichen, in denen Kumulationseffekte tatsächlich auftreten und existenzbedrohend sind.

80 *Frisch*, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 215, 235.